

Protokoll in Gemeinschaftskunde

Robert Bienert

13.03.2002

Ausgehend vom Protokoll der Stunde am 20.02. kommen wir auf das Staatsverständnis der Liberalen zu sprechen. Der Staat im liberalen verzichtet auf das Gemeinwohl außerhalb des Interessenclearings; die katalytische Funktion des Staates ist allerdings ein Stück Gemeinwohl, genauso wie der Rechtsstaat, der dem Interessenausgleich die Spielregeln setzt. Dieser Katalysatorfunktion liegt der Marktmechanismus mit seiner „invisible hand“ zugrunde: Es werden alle Einzelinteressen zusammen in einen Trichter gekippt und am Ende kommt das Gemeinwohl dabei heraus. Allerdings darf der Staat als Katalysator nicht zu viele Kompetenzen haben und er darf nicht ein (herrschendes) Interesse vertreten. Somit gibt es im liberalen Staat einen Dualismus zwischen dem Rechtsstaat und Menschenrechten einerseits sowie der propagierten persönlichen Freiheit andererseits. Dieser Grundkonsens bedeutet, der Staat akzeptiert die Freiheiten des Individuums, das allerdings die Spielregeln des Rechtsstaates akzeptiert. Das soll aber nicht heißen, dass der Rechtsstaat eine Erfindung der Liberalen ist, sondern auch eine soziale Demokratie kann ein Rechtsstaat sein.

Durch die Formulierung „Widerstandsrecht“ im Protokoll kommen wir auf die Widerstands- und Widerspruchsmöglichkeiten zu sprechen, die ein Bürger gegen für ihn ungerechte Gesetze hat. Bei Verstößen gegen die Artikel eins bis 19 des Grundgesetzes (GG) kann man vor dem Bundesverfassungsgericht (BVG) klagen. Daran anschließend besprachen wir die Artikel 19, 79 sowie 20 des GG. Nach Artikel 19,2 dürfen die Grundrechte nicht in ihrem Wesensgehalt verändert werden, weiterhin darf Artikel 20 nie verändert werden. Dies wird durch Artikel 79,2 und 79,3 ergänzt: Zur GG-Änderung ist eine zwei-drittel-Mehrheit notwendig, wobei die Grundrechte der Artikel 1 bis 20 sowie die föderale Gliederung der Bundesrepublik nicht verändert werden dürfen. Dadurch ist das GG vor einer legalen Machtergreifung wie durch Hitler gesichert. Dazu wird ergänzt, dass das BVG auch schon häufiger die Regierung wegen unrechtmäßiger Gesetze zurechtgewiesen hat und diese dann für nichtig erklärte.

Danach besprechen wir Artikel 20 des GG und kamen zu dem Ergebnis, das der in Satz 1 genannte Begriff „sozial“ dehnbar ist und sich aus der aktuellen Diskussion ergibt, während „Meinungsfreiheit“ ein feststehender Begriff ist. Dazu wird angemerkt, dass die Grundrechte die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ der BRD nicht berühren dürfen. Das in Satz 4 genannte „Widerstandsrecht der Bürger“ ist eine Rechtsformel aus dem Mittelalter, die dem Volk die Möglichkeit gab gegen einen schlechten Fürsten zu revoltieren. In unserer Zeit wäre ein Generalstreik eine äußerst wirkungsvolle Waffe des Volkes, aber dafür ist viel Courage nötig.

Die Hausaufgabe zur nächsten Stunde ist die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Warum entspricht der *volonté des tous* nicht dem *volonté générale*?
2. Wie soll der *volonté générale* aufgefunden werden?
3. Welche Staatssysteme (auch gegenwärtige) müssen nach Rousseau überwunden werden, weil sie prinzipiell falsch sind?